

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Monika Spring (SP, Zürich), Philipp Kutter, (CVP, Wädenswil) und Martin Geilinger (Grüne, Winterthur)

betreffend Änderung CRG, Vorkaufsrecht der Gemeinden bei Verkäufen von Liegenschaften des Finanzvermögens

§ 56 des CRG wird mit einem neuen Absatz 4 wie folgt ergänzt:

Liegenschaften werden zuerst den Standortgemeinden angeboten. Diese können das Objekt zum bilanzierten Verkehrswert erwerben. Die Gemeinden dürfen eine vom Kanton erworbene Liegenschaft während 20 Jahren nicht weiterverkaufen. Eine Abgabe im Baurecht ist möglich.

Monika Spring
Philipp Kutter
Martin Geilinger

Begründung:

Zum wiederholten Mal haben Ausschreibungen zum Verkauf von Liegenschaften des Kantons zu grossem Unverständnis in den Standortgemeinden geführt. Kritisiert wird, dass der Kanton mit den Verkäufen an die Meistbietenden die Spekulation anheizt. Der Kanton hat die Liegenschaften mit öffentlichen (Steuer-)Geldern finanziert, deshalb sollen solche Liegenschaften weiterhin im öffentlichen Interesse genutzt werden können. Aus diesem Grund soll §56 des CRG so präzisiert und ergänzt werden, dass Liegenschaften des Finanzvermögens nicht in spekulative Hände geraten können. Den Standortgemeinden soll ein Vorkaufsrecht eingeräumt werden. Da gemäss IPSAS die Liegenschaften des Kantons zum Verkehrswert bilanziert sind, entsteht dem Kanton mit einem Verkauf zum Bilanzwert kein Verlust. Die Gemeinden dürfen eine vom Kanton erworbene Liegenschaft während 20 Jahren (Grundbucheintrag) nicht weiterverkaufen. Eine Abgabe im Baurecht, z.B. an einen gemeinnützigen Wohnbauträger, soll aber möglich sein.